

JURA

Nora Ronen
Markard Steinke

NOT

ALONE

12 Ermutigungen,
die Welt
mit den Mitteln
des Rechts
zu verändern

campus

JURA NOT ALONE

Nora Markard
Ronen Steinke

JURA NOT ALONE

12 Ermutigungen,
die Welt mit den
Mitteln des Rechts
zu verändern

Unter Mitarbeit von
Eva Maria Bredler und
Valentina Chiofalo

Campus Verlag
Frankfurt/New York

ISBN 978-3-593-51850-3 Print
ISBN 978-3-593-45684-3 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-593-45683-6 E-Book (EPUB)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2024. Alle Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Satz: DeinSatz Marburg UG | tn

Gesetzt aus: Minion Pro und N27

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

www.campus.de

INHALT

VORWORT	7
KLIMASCHUTZRECHT	
Können wir mit Jura den Planeten retten?	9
GRUNDRECHTE	
Wer kommt mit nach Karlsruhe?	25
DEMOKRATIE	
Wie stabil sind wir gegen eine Übernahme von rechts? ...	45
POLIZEIRECHT	
Wie setzen wir der Staatsgewalt Grenzen?	63
STRAFRECHT	
Was hilft gegen sexistische Paragrafen?	83
EIGENTUM	
Was steht wem zu?	99
FAMILIENRECHT	
Wie ermöglichen wir Vielfalt?	117
ARBEITSRECHT	
Wie kämpfen wir gegen Ausbeutung?	133
ASYLRECHT	
Was soll das mit den Grenzen?	153

SOZIALRECHT	
Wie geht Solidarität?	169
VÖLKERRECHT	
Kann Recht gegen Macht gewinnen?	185
MENSCHENRECHTE	
Wie verteidigen wir einander weltweit?	211
ANMERKUNGEN	227
DANK	279
TRANSPARENZHINWEISE	281

VORWORT

Recht ist politisch. Immer. Recht ist geronnene Politik, es ist das Ergebnis von politischem Ringen, von Machtverhältnissen. In einer Demokratie ist es immer nur ein Zwischenergebnis. Es ist nicht objektiv, sondern ein Abbild eines momentanen Diskussionsstands, eines Aushandelns zwischen Akteuren, die unterschiedliche Interessen haben und unterschiedlich stark, klug und ehrlich sind.

Das heißt auch: Es ist veränderbar, verbesserbar. Manchmal sogar dringend veränderungsbedürftig. Denn Recht ist nicht per se richtig. Auch ist es nicht immer gerecht. Dieses Buch zeigt einige Beispiele dafür. Aber es ändert sich eben auch nur, wenn das jemand in die Hand nimmt. Wie das geht, davon wollen wir einige Geschichten erzählen.

Darum geht es in diesem Buch: Man kann Dinge verändern. Recht ist zwar ein Herrschaftsinstrument. Es sichert Interessen. Mit Gesetzen, mit Urteilen, mit juristischen Verfahren werden Hierarchien befestigt, werden Abweichungen sanktioniert. Aber Recht ist zugleich auch ein Mittel zur Befreiung von Herrschaft, zur Emanzipation für Minderheiten, die sich damit gegenüber einer Mehrheit behaupten. Es ist ein Instrument, mit dem sich auch für Verbesserungen kämpfen lässt – wenn man weiß, wie.

Für mehr Gerechtigkeit lässt sich im Parlament und auf der Straße streiten – und auch vor Gericht. Denn Gesetze geben Entscheidungen nur selten glasklar vor. Sie werden so formuliert, dass sie auch auf neue oder ungewöhnliche Fälle anwendbar sein können. Und bei dieser Anwendung, dieser Interpretation im Einzelfall, werden immer auch Vorverständnisse wirksam, also auch politische Wertungen.

Der notwendige Respekt vor der Demokratie und dem Rechtsstaat, vor ihren Verfahren und ihren Ergebnissen, bedeutet also kein affirmatives Verharren in Ehrfurcht. Es braucht im Gegenteil Mut zum kritischen Hinterfragen, zum Gegenargument. Und auch mal zum Gegenentwurf. Wir wollen mit unserem Buch dabei helfen, sich das Recht in diesem Sinne anzueignen.

Denn wenn sich mit Jura nur die befassen würden, aus deren Sicht schon alles in Ordnung ist, würden uns die kritischen Stimmen fehlen, die sagen: Moment mal, das ist ungerecht. Und das lasse ich so nicht stehen. Egal, ob man selbst einen Weg als Jurist:in einschlägt oder auch einen der vielen anderen Wege, um sich kritisch mit der Gesellschaft und mit Politik zu befassen. Wir denken, Recht sollte möglichst allen zugänglich sein, die es angeht. Also allen.

Dazu haben wir hier einige Rechtsgebiete ausgewählt, um beispielhaft aktuelle Konfliktfelder zu zeigen. Dort spielen Interessen-, Macht- oder Wertkonflikte eine Rolle. Die ausgewählten Beispiele sollen zeigen, wie sehr es in diesen Auseinandersetzungen auf die Einzelnen ankommt – und darauf, sich zusammenzuschließen. Wenn wir dabei unter der Überschrift »Strafrecht« vor allem über Sexualstrafrecht sprechen, unter der Überschrift »Polizeirecht« vor allem über Demos, unter der Überschrift »Sozialrecht« vor allem über Menschen mit Behinderung, dann ist das natürlich nie abschließend. Es gäbe natürlich noch eine Menge mehr zu erzählen.

Und auch, wenn wir verschiedenen kritischen juristischen Stimmen das Wort geben, ist das natürlich nie abschließend. Mittlerweile gibt es auch in der Rechtswissenschaft eine Fülle von emanzipatorischen Perspektiven, seien es zum Beispiel feministische oder rassismuskritische, postkoloniale oder materialistische. Im englischsprachigen Raum werden sie unter dem Oberbegriff »Critical legal studies« zusammengefasst, und einige davon wollen wir auch vorstellen. Aber wieder nur: exemplarisch.

Wir hoffen, dies ist ein Einstieg. Vielleicht macht er ja Lust auf mehr.

Berlin, im Februar 2024

Nora Markard und Ronen Steinke

» Kämpfe für die Dinge,
die dir wichtig sind.
Aber tue es auf eine Weise,
die andere dazu bringt,
sich dir anzuschließen.«

*Ruth Bader Ginsburg**

* Die 1933 geborene Juristin gründete als junge Frau das Frauenrechtsprojekt der US-amerikanischen Bürgerrechtsorganisation American Civil Liberties Union (ACLU) und gewann mehrere bahnbrechende Fälle vor dem Obersten Gerichtshof. 1993 wurde sie dort selbst Richterin, als zweite Frau. Sie schrieb große Urteile, wurde aber auch für ihre abweichenden Meinungen berühmt. 2018 erschienen zwei sehenswerte Filme über sie, der Dokumentarfilm *RBG* und der Spielfilm *On the Basis of Sex*.

KLIMASCHUTZRECHT

Können wir mit Jura den Planeten retten?

Am 18. August 2018 sind in Schweden die Sommerferien zu Ende. Doch statt wieder die Schulbank zu drücken, bricht eine 14-Jährige namens Greta Thunberg die Regeln und setzt sich mit einem Schild vor das schwedische Parlamentsgebäude. Es trägt die Aufschrift »Skolstrejk för klimatet« – Schulstreik für das Klima. Schulstreik, das heißt Schwänzen, verbotenermaßen.

Bald folgen Schüler:innen in Deutschland, aber auch in Australien, Brasilien oder Indien ihrem Beispiel und bleiben an den »Fridays for Future« der Schule fern, um auf die Straße zu gehen. An ihren Klimastreiks beteiligen sich mehr als eine Million Menschen weltweit. Aus der Aktion wird – lange bevor Greta Thunberg mit arg vereinfachenden Statements zum Nahostkonflikt in die Kritik gerät – eine Bewegung, aus Demos werden Klimacamps; dort, so heißt es auf der FFF-Website, »geht vieles, was auf Demos nicht so geht: In diesen mehrtägigen, in manchen Fällen auch auf unbestimmte Zeit andauernden Zeltlagern ist Raum für Workshops zu Themen rund ums Klima, für Vernetzung und neue Begegnungen.«¹

Um denselben Zeitpunkt herum gründet sich in Großbritannien die Umweltschutzbewegung »Extinction Rebellion«, die bald auch in Deutschland mit Flashmobs Straßenkreuzungen und Brücken blockiert. 2022 beginnt dann die Gruppe »Letzte Generation«, sich auf Straßenkreuzungen und Autobahnen, aber auch Landebahnen von Flughäfen mit Sekundenkleber festzukleben. Auch auf – mit Schutzglas gegen Schäden gesicherte – Gemälde in öffentlichen Museen verübt sie mit Suppe oder Öl Anschläge. Kurz vor Heiligabend sägt sie dem Weihnachtsbaum am Brandenburger Tor die Spitze ab. »Das ist nur die Spitze des Weihnachtsbaums«, steht auf ihrem Transparent.

»Gewissenhaft begründeter ziviler Ungehorsam«

»Wir befinden uns in einem Klimanotstand«, schreiben Extinction Rebellion auf ihrer Website. »Uns läuft die Zeit davon, und unsere Regierungen haben nicht gehandelt«, heißt es weiter. Und: »Traditionelle Strategien wie Petitionen, Lobbying, Abstimmungen und Proteste haben aufgrund der tief verwurzelten Interessen politischer und wirtschaftlicher Kräfte nicht funktioniert. Unser Ansatz ist daher der gewaltfreie, störende zivile Ungehorsam – eine Rebellion, um Veränderungen herbeizuführen, da alle anderen Mittel versagt haben.«² Die Aktivist:innen kündigen also an, bewusst die geltenden Regeln zu brechen, sich über Gesetze hinwegzusetzen – für ein höheres Ziel.

Es geht, so argumentieren sie, nicht mehr nur um die Verseuchung ganzer Landstriche mit Radioaktivität. Es geht nicht nur um den Verlust der letzten Urwälder. Es geht um alles, das Überleben des gesamten Planeten. Not kennt kein Gebot, heißt ein altes Sprichwort. Wenn die Leute sich über Suppe auf Sicherheitsglas mehr aufregen als über die Zerstörung der Zukunft ihrer Kinder, wenn sie weiter fröhlich shoppen gehen, anstatt alle Hebel in Bewegung zu setzen, um die Katastrophe noch aufzuhalten – muss dann nicht alles erlaubt sein? Und schon ist man mittendrin in einer auch rechtlichen Diskussion.³

Ganz vereinzelt haben Richter:innen sich tatsächlich von diesen Argumenten überzeugen lassen und Klimaaktivist:innen freigesprochen, so zum Beispiel das Amtsgericht Flensburg. Als Aktivist:innen sich 2022 in Bäume setzten, um deren Rodung für ein Hotel zu verhindern, weigerte sich die Strafrichter:in, die Hartnäckigsten unter ihnen wegen Hausfriedensbruchs zu verurteilen. Angesichts der Klimakrise, so ihr Urteil, sei die Aktion gerechtfertigt.⁴ Die nächste Instanz kassierte das Urteil wieder.⁵

Die Leipziger Strafrechtsprofessorin Katrin Höffler beschäftigt sich besonders intensiv mit diesem »zivilen Ungehorsam«. Und sie weist darauf hin, dass politische Denker:innen wie etwa der Philosoph Jürgen Habermas sich schon in den 1980er-Jahren – angesichts von Anti-Atom-Protesten und Sitzblockaden gegen Aufrüstung – darauf einigten, dass für die Legitimität solcher Aktionen ein bestimmtes Kriterium eine Rolle spielen sollte:⁶ »Der gewissenhaft begründete zivile Ungehorsam«, so

schreibt Höffler, sei dadurch gekennzeichnet, dass er »dem Verfassungskonsens verpflichtet« sei; so wie zum Beispiel dem »Ziel, die Welt mit einem lebenswerten Klima für zukünftige Generationen zu erhalten, was in Artikel 20a des Grundgesetzes sogar als Staatsziel festgelegt ist«. Das, so Höffler, spreche also sehr für die Aktionen der Klimaaktivist:innen. Ein solcher Protest dürfe nicht mit etwas Banalem wie »der Durchsetzung privater Glaubensgewissheiten verwechselt werden«.⁷

Aber was heißt das rechtlich – der Zweck heiligt die Mittel? Wenn man das zu Ende denkt, wäre sogar Mord erlaubt – angesichts der riesigen Bedrohung für das Weltklima würde selbst das nicht schwer wiegen. Katrin Höffler gibt zu bedenken, dass es nicht gleich um Straffreiheit für den »zivilen Ungehorsam« gehen muss; sie plädiert stattdessen für Augenmaß:

» Anstatt das Bild des ›Staates, der sich nicht erpressen lassen darf‹, zu zeichnen, wie dies in der Politik bisweilen geschieht, oder immer härtere Strafen zu fordern [...], sollte der Rechtsstaat sich vor Augen führen: Es handelt sich um Protestaktionen, durch die niemand verletzt wird, die weder mit Gewalt noch mit Einschüchterung, Jagd und Othing, wie wir es von rechtsextremen Gruppierungen kennen, einhergehen, also um Sitzblockaden und Kunstaktionen, die zwar unangenehm, in der Regel aber nicht gefährlich sind und zudem das verfassungsmäßig anerkannte Ziel ›Klimaschutz‹ verfolgen.«⁸

Ein Erfolg von Schüler:innen: Der Karlsruher »Klima-Beschluss«

Die 21-jährige Sophie Backsen und ihre drei jüngeren Geschwister Paul, Hannes und Jakob lebten auf der Nordsee-Insel Pellworm, als sie beschlossen, sich hilfesuchend an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Die Insel wird bei steigendem Wasserspiegel und zunehmenden extremen Wetterereignissen bald unbewohnbar sein. Genau so wie die Insel Langeoog, auf der der Schüler Lüke Recktenwald lebte, der ebenfalls im Jahr 2020 beschloss, mit ihnen gemeinsam nach Karlsruhe zu ziehen.⁹

Die Jugendlichen argumentierten, dass der deutsche Staat zu wenig tue, um ihre Zukunft zu sichern. Dabei hatte der Staat bis dahin natürlich nicht nichts getan. Erst kurz zuvor, im Jahr 2019, hatte der Deutsche Bundestag das Klimaschutzgesetz verabschiedet. Demnach sollten die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden. Ein ehrgeiziges Vorhaben, immerhin. Bis 2050 sollte Deutschland klimaneutral werden.

Als die Richter:innen des Bundesverfassungsgerichts sich schon nach kurzer Zeit zurückmeldeten und im März 2021 ihre ausführliche Antwort an die Jugendlichen von den Nordsee-Inseln schrieben, da erläuterten sie erst einmal, welche internationalen Pflichten Deutschland inzwischen hat.

Das Klimaabkommen von Paris, auf das sich die Bundesrepublik und 194 weitere Staaten bei einer Konferenz im Jahr 2015 geeinigt haben, schreibt heute vor, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf »deutlich« unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden soll. Wie genau, das dürfen die Staaten selbst klären. Genauere Vorgaben macht die EU: Hier haben die Mitgliedstaaten für 2030 und 2050 konkrete Emissionsobergrenzen vereinbart und einander dafür bestimmte Emissionsbudgets zugewiesen.¹⁰

Dieser sogenannte Budget-Ansatz funktioniert so: Die Wissenschaft kann heute genau berechnen, wieviel Treibhausgas bis 2050 insgesamt noch emittiert werden darf, damit die Erderwärmung nicht noch stärker zunimmt – und der Planet dadurch möglicherweise einen Kipppunkt erreicht, nach dem die Zerstörung nicht mehr aufzuhalten ist. Diese Gesamtmenge an Treibhausgas kann man dann auf jeden Staat herunterrechnen, je nach Größe. So weiß jeder Staat, wieviel er bis 2050 noch in die Atmosphäre ausstoßen darf.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu breitete das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung akribisch aus.¹¹ Und die Richter:innen kamen dann zu dem erschreckenden Schluss: Wenn wir bis 2030 so viel Treibhausgase emittieren, wie es der Bundestag mit dem Klimaschutzgesetz erlaubt hat, dann ist nach 2030 kaum noch Emissionsbudget übrig für die Zeit bis 2050.

Das heißt: Die Leute, die heute jung sind, können die Klimaschutzziele bis 2050 dann nur noch einhalten, wenn sie praktisch überhaupt

nichts mehr emittieren. Weil aber fast jede menschliche Aktivität mit Emissionen verbunden ist – elektrische Geräte nutzen, Gebäude heizen, Sprit für Fortbewegung verbrennen –, würde das bedeuten, dass die jugendlichen Beschwerdeführenden als Erwachsene ihre grundrechtlich geschützten Freiheiten im Wesentlichen an den Nagel hängen könnten.

So geht das nicht, entschied das Bundesverfassungsgericht. Denn die Grundrechtsbeeinträchtigung tritt zwar erst in der Zukunft ein. Aber sie kann nur jetzt noch verhindert werden. Man darf also nicht warten. Unter solchen Voraussetzungen, so schrieb das Gericht, verpflichtet das Grundgesetz den Staat »zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen«. ¹² Und immerhin schreibt Artikel 20a des Grundgesetzes vor, dass der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen »auch in Verantwortung für die künftigen Generationen« schützt. Eine Gerichtsentscheidung, die politisch wirklich Großes verändert hat: Der Bundestag musste das Klimaschutzgesetz daraufhin überarbeiten, also deutlich ehrgeiziger und schneller Klimaschutz betreiben.

Juristische Strategien, um der Politik Beine zu machen

Es war ein riesiger Erfolg für die Klimaschutzbewegung, der Gang nach Karlsruhe hatte sich gelohnt. Und es ist nicht der einzige Erfolg mit derartigen Klagen geblieben. ¹³ Denn gegen die Untätigkeit der Politik, die das Problem von Gipfel zu Gipfel, von Wahlkampf zu Wahlkampf aufschiebt, werden zunehmend die Gerichte zu wichtigen Akteuren.

- In den Niederlanden hat beispielsweise der »Hohe Rat«, das dortige oberste Gericht, die niederländische Regierung dazu verurteilt, die Treibhausgasemissionen des Landes bis Ende 2020 gegenüber 1990 um 25 Prozent zu senken; die Regierung hatte nur eine Reduktion um 20 Prozent geplant. ¹⁴

- In Lateinamerika hat der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2020 Argentinien zu konkreten Maßnahmen verpflichtet, um das Recht verschiedener indigener Gemeinschaften auf eine gesunde Umwelt, auf indigenes Gemeinschaftseigentum, kulturelle Identität, Nahrung und Wasser besser zu schützen.¹⁵
- Der UN-Menschenrechtsausschuss hat 2022 die Maßnahmen Australiens zum Schutz der indigenen Bewohner:innen der vom Klimawandel bedrohten Torres Strait Islands für nicht ausreichend befunden.¹⁶

Wunderbar ermutigend sind da die Worte der – inzwischen ehemaligen – Bundesverfassungsrichterin Susanne Baer und ihrer österreichischen Kollegin Verena Madner: Die Klimaklagen lieferten »strukturell perfekte Fragen für Verfassungsgerichte«. Das haben die beiden Richterinnen in einem gemeinsamen Interview mit der von kritischen Jurastudierenden gegründeten österreichischen Zeitschrift *juridikum* ausgeführt, die mit einem Sonderheft zu »Klimagerechtigkeit« im Übrigen auch eine sehr gute Einführung ins Thema bietet:

» Klimapolitische Entscheidungen müssen langfristig getroffen werden, Politik ist kurzfristig an Legislaturperioden gebunden. Klimaschutzpolitik ist unattraktiv für aktuelle politische Mehrheiten, weil sie auch Umbau und auch Verzicht bedeutet. Und genau das kennen wir aus dem Minderheitenschutz – und dafür wurden Verfassungs- und Menschenrechtsgerichte erfunden: Damit Mehrheiten nicht einfach auf Kosten anderer machen, was sie wollen. Das gilt in der globalen Gerechtigkeitsfrage wie auch in der sozialen Solidaritätsfrage.«¹⁷

Gerichte seien zwar immer nur »reaktive Institutionen«, gibt die deutsche Richterin Baer zu bedenken. Das heißt, sie können nur dann Antworten geben, wenn Menschen ihnen die richtigen Fragen stellen. Aber auch die kritische Rechtswissenschaft könne eine wichtige Rolle spielen: »Gerichte suchen Antworten – und brauchen dabei Unterstützung. Es geht nicht allein. Und die Wissenschaft hat hier eine fulminante Rolle.«¹⁸

» Die Frage, ob Gerichte Akteure im Bereich Klimaschutz sind, würde ich dann aber mit einem überzeugten »Ja« beantworten«, so Baer.¹⁹

Und so kann man besonders in Europa beobachten, wie immer mehr junge, aber auch ältere Menschen solchen Ermutigungen folgen. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg waren im Jahr 2023 mindestens zehn Klimaklagen anhängig. Unter ihnen nicht nur eine Klage von sechs portugiesischen Jugendlichen gegen 33 europäische Staaten wegen unzureichender Bemühungen um das 1,5-Grad-Ziel²⁰ – sondern auch eine Klage der »KlimaSeniorinnen«; sie werfen der Schweiz vor, sie als alte Menschen, die besonders unter der Klimaerwärmung leiden, unzureichend zu schützen.²¹

Klima-Asyl und Schadensersatz: Der globale Süden rebelliert

Umwelt- und Klimafragen sind Verteilungsfragen. Was bei uns passiert, hat Folgen, und diese Folgen treffen nicht alle gleich, sondern verstärken globale Ungleichheiten. Und wie der Fall der »KlimaSeniorinnen« zeigt, sind auch bei uns nicht alle gleich betroffen. Um abzubilden, dass es mit einer Einteilung in den »globalen Norden« und »globalen Süden« nicht ganz getan ist, benutzen Aktivist:innen der Klimabewegung deswegen inzwischen den Begriff »Most affected people and areas« (MAPA).²²

Der Klimawandel schreitet auch deswegen so schnell voran, weil die Profiteure die Kosten ihres Wohlstands auf andere abladen, »externalisieren« können – sie tragen sie bisher im Wesentlichen nicht selbst. Die Ökonomin und Nobelpreisträgerin Elinor Ostrom hat das mit ihrer »Tragik der Allmende« schon vorgezeichnet: Wenn Gemeinschaftsgüter zum Nulltarif genutzt werden können, droht ihre Übernutzung.²³

Die liberale Marktlogik geht davon aus, dass, wenn jeder Einzelne rational handelt, insgesamt der größte Nutzen entsteht. Aber bei Gemeinschaftsgütern ist es für die Einzelnen am rationalsten, sie einfach

gratis zu nutzen, ohne selbst auch zu ihnen beizutragen – Trittbrettfahrer- oder Mitnahme-Effekt nennt Ostrom das:

» Wenn eine Person nicht von den Vorteilen ausgeschlossen werden kann, die andere bereitstellen, ist jede Person motiviert, nicht zur gemeinsamen Anstrengung beizutragen, sondern die Anstrengungen der anderen mitzunehmen. Wenn alle Teilnehmer sich entscheiden, Trittbrettfahrer zu sein, wird der kollektive Vorteil nicht erzeugt. Die Versuchung des Trittbrettfahrens kann aber den Entscheidungsprozess dominieren, und dann landen alle dort, wo niemand hin wollte.« So könnten »völlig rationale Individuen unter bestimmten Voraussetzungen Ergebnisse produzieren, die aus der Sicht aller Beteiligten nicht ›rational‹ sind.«²⁴

Die führenden zwanzig Wirtschaftsnationen produzieren mehr als 80 Prozent der CO₂-Emissionen.²⁵ Die schlimmsten Klimaschäden aber werden oft am anderen Ende der Welt zu spüren sein. In kleinen Inselstaaten im Pazifik zum Beispiel, denen der steigende Meeresspiegel jetzt schon bis zum Hals steht. Oder in Ländern, in denen schwerste Umweltschäden Städte zerstören oder ganze Landesteile unbewohnbar machen.

Zwischen der einen Lebenswelt und den anderen liegen oft viele Tausend Kilometer. Der peruanische Bergbauer Saúl Lliuya aber hat versucht, diesen Abstand zu überbrücken. Er klagt seit 2015 vor dem Oberlandesgericht im nordrhein-westfälischen Hamm gegen den Essener Energieriesen RWE, mit Unterstützung der Hamburger Rechtsanwältin Roda Verheyen, die sich in Deutschland auf das Thema Klimaschutz spezialisiert hat.²⁶ Die Begründung des Bergbauern: Sein Haus in den Anden – ebenso wie die Häuser von 50 000 weiteren Personen – ist vom Überlaufen des Gletschersees Palcacocha bedroht. Der See ist aufgrund der Gletscherschmelze inzwischen 34-mal so groß wie noch im Jahr 1974.

Dabei stützt sich der peruanische Bergbauer auf Paragraph 1004 des – deutschen – Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es ist bemerkenswert: Das ist eine mehr als hundert Jahre alte Vorschrift, die besagt, dass »der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung« verlangen kann. Was hier etwas sperrig ausgedrückt im Gesetz steht, meint schlicht, dass Nachbar:innen fair aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Auf Paragraph 1004 berufen sich normalerweise deut-

sche Grundstücksbesitzer, die sich über faule Äpfel oder üble Gerüche vom Nachbargrundstück ärgern.²⁷

Das Prinzip nimmt der peruanische Bergbauer nun wörtlich – in dem von ihm angestoßenen und von Umweltschutzorganisationen unterstützten Prozess geht es darum, ob der Klimawandel auch über 10 000 Kilometer Luftlinie eine Art globales Nachbarschaftsverhältnis hergestellt hat.²⁸ Das Ergebnis ist bislang offen. Grund zu hoffen hat Saúl Lliuya aus Peru aber. Solche Klagen können durchaus Erfolg haben: In den Niederlanden musste der Energieriese Shell seine Emissionen nach einem ähnlichen Prozess um 45 Prozent verringern.²⁹

Ein Protest gegen die ungerechte »Externalisierung« von Kosten ist auch schon bei Atomkraftwerken seit langem ein Thema, obwohl sich die deutschen Gerichte hier kaum von der Kritik beeindruckt zeigen. Die Gewinne machen die Unternehmen – RWE, Vattenfall und so weiter –, aber die Kosten tragen wir alle. Die Zwischen- und Endlager sind nicht nur unendlich teuer, sie müssen auch viel länger halten, als ihre Sicherheit menschlich absehbar ist. Wenn es irgendwann zu einem Leck kommt, treffen die Folgen nicht mehr uns, sondern unsere Kinder und Kindeskiner.

Wie gefährlich diese Technologie ist, zeigte sich erst 2011 im japanischen Fukushima. Kein Unternehmen, keine Versicherung der Welt kann Schäden in diesem Ausmaß ersetzen. Trotzdem bekommen die deutschen Atomkonzerne eine Entschädigung – aus der Tasche aller Steuerzahlenden – dafür, dass sie ihre Kraftwerke nun früher abschalten müssen.

An die schlichte Geldfrage schließt sich, blickt man auf Menschen im globalen Süden, auch noch eine zweite, nicht minder provokante Gerechtigkeitsfrage an: Wenn Teile der Welt unbewohnbar werden, wird es bald auch um die Frage gehen, wohin die betroffenen Menschen eigentlich ziehen sollen. Aus Pellworm und Langeoog kann man noch in eine andere deutsche Stadt umsiedeln. Schwieriger wird es für die Bewohner der Südseeinsel Kiribati. Dort wird der ganze Inselstaat untergehen. Der höchste Punkt dieses kleinen Staates liegt nur zwei Meter über dem Meeresspiegel, und nun erodieren die Küsten, das Land wird zunehmend durch das Meerwasser versalzen und damit unfruchtbar.

Also, wohin? Ein Mann, der von diesem Inselstaat stammt, hat schon versucht, eine rechtliche Konsequenz aus seiner bedrohlichen Lage zu ziehen: Als das Arbeitsvisum dieses Mannes, Ioane Teitiota, in Neuseeland ablief, beantragte er Asyl in Neuseeland. Er zog bis vor den UN-Menschenrechtsausschuss in Genf. Der lehnte im Jahr 2020 ab – weil es noch zehn bis fünfzehn Jahre dauern werde, bis es wirklich schlimm werde. Bis dahin, so der UN-Ausschuss, könnte die Republik Kiribati ja noch einiges tun. Schutz- und Anpassungsmaßnahmen ergreifen zum Beispiel, oder mit der internationalen Gemeinschaft ein Umsiedlungsprogramm vereinbaren. Die Regierung von Kiribati arbeitet auch bereits daran.³⁰

Das heißt: Vorerst ließen die Ausschussmitglieder sich also nicht erweichen. Aber: Sie warnten in ihrer Entscheidung bereits, dass in Kiribati ohne robuste nationale und internationale Bemühungen schon bald schwere Menschenrechtsverletzungen drohen würden, die dann dazu führen könnten, dass man Menschen nicht mehr dorthin zurückschicken dürfe.³¹ Noch ist das zwar juristische Zukunftsmusik. Aber wer weiß, wie lange noch. Dann würden auch internationale Gerichte mit Macht einschreiten müssen – zum Schutz der Inselbewohner:innen.

Gefängnisstrafen wegen »Ökozids«?

Auf internationaler Ebene wird auch bereits diskutiert, ob man neben Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht noch ein weiteres Großverbrechen definieren und mithilfe von internationalen Strafermittler:innen und zum Beispiel internationalen Tribunalen verfolgen müsste: den »Ökozid«. Das heißt wörtlich so viel wie Mord an der Natur. Parallel zum »Genozid«, also dem Mord an einem Volk von Menschen.

Bislang ist das nur eine Idee. Aber es ist eine Idee, für die sich einige bereits hartnäckig einsetzen. Eine Gruppe unabhängiger Expert:innen hat schon einmal eine Definition von »Ökozid« entworfen: Strafbar wären demnach »rechtswidrige oder willkürliche Handlungen, die in dem Wissen begangen werden, dass eine erhebliche Wahrscheinlich-

keit schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden.«³²

Eine der beiden Vorsitzenden dieses Gremiums war die senegalesische Staatsanwältin Dior Fall Sow, die auch den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag berät, der bislang bereits Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt. Der andere war der international profilierte britisch-französische Rechtsanwalt und Schriftsteller Philippe Sands, dessen Großmutter als Jüdin im NS-Vernichtungslager Treblinka ermordet wurde.

Damals, als die Nazis wüteten, existierte noch nirgends auf der Welt ein Straftatbestand, der das Verbrechen an den Juden juristisch als das bezeichnet hätte, was es war: ein Völkermord. Selbst das Wort »Genozid« war damals international noch nicht gebräuchlich. Aber unter dem Eindruck der Verbrechen hat sich das Recht dann rasch weiterentwickelt. Wie das gelungen ist, auch dank der Klugheit und Energie einiger juristischer Vorkämpfer, das hat Philippe Sands in seinem sehr lesenswerten Roman *Rückkehr nach Lemberg* aufbereitet.³³

Heute stellt Sands einen bemerkenswerten Gedanken in den Raum: Wer weiß, vielleicht wird auf ähnliche Weise und ähnlich schnell auch ein Bewusstsein für das Unrecht des »Ökozids« wachsen. Recht wird von Menschen gemacht, und der Veränderungsdruck ist bereits spürbar.

» Ich glaube schon lange, dass Umweltbewusstsein durch das Recht sich nur im Angesicht der Katastrophe ändern wird. Vermutlich gibt es eine direkte Verbindung zwischen der wachsenden Furcht vor dem Klimawandel und dem Verlust an Biodiversität und der Covid-19-Pandemie, die uns vor Augen führt, wie fragil wir sind – und wie sehr wir miteinander verbunden sind. Diese Themen verleihen dem Konzept Ökozid Kraft: Es passiert etwas, was Leuten Angst macht, und sie suchen nach Wegen, um diese Angst in etwas Schützendes und Produktives zu kanalisieren. Ich will nicht zu optimistisch klingen, dass es klappt, aber es passiert etwas mit unserem Bewusstsein, mit dem Verständnis unserer Beziehung zur natürlichen Welt.«³⁴

Zum Thema gibt es auch schon ein faszinierendes Film-Gerichtsdrama mit dem Namen *Ökozeit* (2020), das von Jutta Doberstein und Andres Veiel gedreht wurde. Es spielt im Jahr 2034; wegen der dritten Sturmflut in Folge musste der Internationale Gerichtshof in Den Haag seinen Sitz räumen und verhandelt deswegen in Berlin über die Schadensersatzklage von 31 Ländern des globalen Südens gegen die Bundesrepublik.

Die Berliner Juristin Alexandra Kemmerer vom Max-Planck-Institut für Völkerrecht hat das Filmteam beraten und darüber im schon erwähnten Themenheft der Zeitschrift *juridikum* geschrieben. Ihr Essay beschreibt eine Art von juristischer Science-Fiction – die aber durchaus wahr werden könnte, wenn die politischen Mehrheiten es ermöglichen, dass neue gesetzliche Grundlagen für solche Klagen geschaffen werden.³⁵

»Beim Klimaschutz können Gerichte vorangehen – sie bleiben aber eingebunden in politische Prozesse und öffentliche Auseinandersetzung«, gibt Kemmerer zu bedenken. Die größte Herausforderung liege darin, »eine breite Mehrheit der Menschen für den Klimaschutz zu gewinnen. Eine globale Solidarität, die zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels unverzichtbar ist, können Gerichte allein nicht herstellen.«³⁶

Können Seehunde vor Gericht klagen?

Inzwischen nehmen aber nicht nur norddeutsche Jugendliche oder peruanische Bergbauern die Sache in die Hand. Auch die Natur selbst zieht vor Gericht.

Einen Anfang machten 1988 die »Seehunde in der Nordsee« mit einer Klage gegen die Bundesrepublik, vertreten durch den damaligen Bundesverkehrsminister Jürgen Warnke, CSU. Acht große Umweltverbände, von Greenpeace bis zum Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), unternahmen den Versuch, im Namen der Robben deren Rechte geltend zu machen, ein juristisches Experiment, das damals mit Spannung verfolgt wurde.

Die Nordsee-Robben, so stand es in der 200 Seiten starken Klageschrift an das Verwaltungsgericht Hamburg, wehrten sich gegen die

Verklappung von chemischen Giftstoffen in der Nordsee, die ihr Immunsystem so schwächten, dass das Staupe-Virus mehr als die Hälfte von ihnen dahinraffte. 18 000 Seehunde waren 1988 verendet. Das Verwaltungsgericht Hamburg forderte daraufhin große Industrieunternehmen zur Stellungnahme auf, darunter die Westdeutsche Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH in Duisburg, die Bayer AG in Leverkusen, die Firma Kronos Titan im niedersächsischen Nordenham und die Deutsche Solvay-Werke GmbH im nordrhein-westfälischen Rheinberg, deren Giftmüll mit Genehmigungen der deutschen Behörden in der Nordsee landete.

Die Anwälte der Robben, bezahlt von Umweltverbänden, gaben zu: »Es dürfte Schwierigkeiten bereiten, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.«³⁷ Doch das größte Problem der Seehunde war nicht praktischer, sondern rechtlicher Natur: Tiere haben keine Rechte. Damit können sie auch nicht klagen. Und wo kein Kläger, da kein Richter. Ihr Experiment scheiterte.

Aber das ändert sich gerade.

Die ecuadorianische Verfassung von 2008 spricht in ihrem Artikel 71 der Natur eigene Rechte zu: »Die Natur oder Pacha Mama, in der sich das Leben realisiert und reproduziert, hat das Recht, dass ihre Existenz, der Erhalt und die Regenerierung ihrer Lebenszyklen, Struktur, Funktionen und Entwicklungsprozesse umfassend respektiert werden.« Auf dieser Grundlage klagte der Nebelwald Los Cedros 2021 erfolgreich gegen Bergbaulizenzen.³⁸ Wenig später wurde der Chorongo-Äffin Estrellita, die 18 Jahre lang als Haustier gelebt hatte, bevor sie beschlagnahmt und in einen Zoo gebracht wurde, eine Verletzung ihres Rechts auf artgerechtes Leben bestätigt.³⁹

Im nordindischen Staat Uttarakhand hat 2017 das oberste Gericht dem Ganges und seinem Nebenfluss Yamuna sowie dem Gangotri- und Yamunotri-Gletscher bescheinigt, dass sie als lebendige Wesen den Status einer Rechtspersönlichkeit haben, die wie Minderjährige eines Rechtsvertreters bedürfen. Ebenfalls 2017 erkannte Neuseeland gesetzlich die Rechtspersönlichkeit des Flusses Te Awa Tupua an. Er wird nun von zwei Vormündern vertreten, die von den lokalen Māori gewählt werden.⁴⁰

Die Idee ist nicht ganz neu. Ein Klassiker zu Eigenrechten der Natur ist ein Aufsatz mit dem Titel »Should Trees Have Standing?« von Christopher D. Stone, auf Deutsch: »Sollten Bäume klagebefugt sein?«. ⁴¹ Stone erinnert in diesem Aufsatz daran, wieviel Widerstand es gegen Gleichberechtigung gegeben hat und dass auch Unternehmen oder gar die Kirche keineswegs seit jeher als Rechtspersonen gelten:

» Fakt ist, jedes Mal wenn es eine Bewegung gibt, einem neuen ›Wesen‹ Rechte zu verleihen, klingt der Vorschlag komisch oder beängstigend oder lachhaft. [...] Dagegen, dem Ding ›Rechte‹ zu geben, wird es Widerstand geben, bis es um seiner selbst willen gesehen und geschätzt wird; aber es ist schwer, es um seiner selbst willen zu sehen und zu schätzen, bis wir uns dazu durchringen, ihm ›Rechte‹ zu verleihen – was für eine große Zahl von Menschen unweigerlich unvorstellbar klingen wird.« ⁴²

In Deutschland sind wir noch nicht ganz so weit wie in Indien oder Neuseeland. Aber seit 2006 ermöglicht es das neu eingeführte »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz« immerhin bestimmten anerkannten Umweltverbänden, die Einhaltung umweltrechtlicher und anderer Vorschriften bei bestimmten umweltrelevanten Entscheidungen einzuklagen. Grundlage für dieses Verbandsklage-Gesetz ist die Aarhus-Konvention von 1998 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, ein völkerrechtlicher Vertrag, den neben der Bundesrepublik auch die Europäische Union ratifiziert hat. Das eröffnet zivilgesellschaftlichen Organisationen die Möglichkeit, sich zum Anwalt der Umwelt zu machen – buchstäblich.

Die Nordsee-Seehunde können vielleicht immer noch keine Anwaltsvollmachten unterschreiben, aber ganz rechtlos sind sie nicht mehr.



Dat ham wir uns so
nich vorjestellt.«

*Konrad Adenauer**

* Der Kölner CDU-Politiker und erste Bundeskanzler war 1952 nicht amüsiert, als das gerade erst gegründete Bundesverfassungsgericht sich gegen seine Pläne stellte, den westdeutschen Staat wieder zu bewaffnen.

GRUNDRECHTE

Wer kommt mit nach Karlsruhe?

Bijan Moini kann nicht schlafen. Er ärgert sich, dass er zugestimmt hat, sich mit einem Kollegen in Karlsruhe ein Hotelzimmer zu teilen. Jetzt hört er ihn schnaufen und kriegt kein Auge zu. Aber wenn er ehrlich ist, ist sein Kollege nicht das Problem. Er ist einfach nur wahnsinnig nervös. So nervös wie zuletzt vor seiner ersten Staatsexamensklausur. Denn am nächsten Morgen wird er vor einem ganz besonderen Gericht stehen: dem Bundesverfassungsgericht.

Vor den höchsten Richter:innen des Landes wird er zum ersten Mal eine Verfassungsbeschwerde vortragen, die erste, an der er überhaupt je beteiligt gewesen ist. Es geht um eine Frage, die das Gericht so noch nie beschäftigt hat, von der aber viel abhängt: Gibt es Situationen, in denen sich deutsche Behörden nicht an die Grundrechte halten müssen?

Das Gericht sitzt im beschaulichen Karlsruhe, weit weg vom Berliner Zentrum des politischen Geschehens, in einem schlichten Betonbau mit großen Glaselementen. Hier ganz in der Nähe ist Bijan Moini geboren, als Kind von deutsch-iranischen Eltern, die kurz nach der iranischen Revolution nach Westdeutschland geflohen sind. Als Schüler plante er, in Dresden Internationale Beziehungen zu studieren, aber das klappte nicht. Also bastelte er sich das interdisziplinäre Studium auf eigene Faust in München zusammen. Und fand Jura so spannend, dass er auch das Referendariat dranhängte, also die praktische Ausbildung, die auf das erste Staatsexamen folgt. Seitdem wohnt er in Berlin, wo er als Referendar eine dreimonatige Ausbildungszeit beim Bundesinnenministerium ergatterte. Da geht es

um ein Thema, das ihn umtreibt: Wie viel Freiheit lässt die Sicherheit noch übrig?

In der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, so hat auch Bijan Moini es ab dem ersten Semester Jura gelernt, steht ganz vorne: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Das ist der erste Satz des Grundgesetzes. Artikel 1, Absatz 1. Der zweite Satz: »Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« Aller staatlichen Gewalt, das steht da mit Absicht so deutlich. Noch klarer ist Artikel 1 Absatz 3: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« Die Grundrechte sind also für staatliche Behörden verbindlich, vom Bundesministerium über die Landespolizeiämter bis hin zur Kommunalverwaltung.

Nur eine Behörde ist der Meinung, dass das für sie nicht gilt. Sie sitzt in einem riesigen Koloss von einem Gebäude, mitten in Berlin. Wie eine moderne Festung steht es da. Bijan Moini fährt inzwischen oft daran vorbei. Eben waren da noch Cafés und eilende Menschen, die aus der Straßenbahn ausstiegen, sich vor Geschäften drängelten, zur Schule oder Arbeit wollten, und plötzlich erhebt sich an der Chausseestraße dieses monumentale, eigenwillige Gebäude. Etwas von der Straße abgerückt, umgeben von einem hohen Zaun und Videokameras. Es ist so lang wie ein ICE, mehr als 300 Meter, und es thront sieben Stockwerke hoch. Seine Grundfläche ist viermal so groß wie jene des Reichstags. Alle Fenster sehen gleich aus. Es sind kleine Schlitze, sie wirken wie Schießscharten.¹

Wenn er die Berliner Chausseestraße entlangradelt, kann er im Vorbeifahren die Schrift an einem der Eingänge lesen, unter einem großen, schwarzen Bundesadler steht: »Bundesnachrichtendienst«. Dies ist die Zentrale der deutschen Auslandsspionage, undurchsichtig und abgeschottet mitten im Trubel der Hauptstadt. Von hier aus koordinieren und analysieren die Geheimagent:innen des BND ihre Aufklärungsarbeit rund um den Globus.

Was am Eingang nicht steht: »Achtung, Sie verlassen den Geltungsbereich des Grundgesetzes.«